



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses



26. September 2016

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2527

Telefax 0211 871-

**Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales zum
Tagesordnungspunkt "Social Media Nutzung der Polizei" der
Sitzung des Innenausschusses am 29.09.2016**

Anlagen: - 60 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht des Ministeriums für
Inneres und Kommunales zum Tagesordnungspunkt 'Social Media
Nutzung der Polizei' der Sitzung des Innenausschusses am 29.09.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 831,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales
zum Tagesordnungspunkt
„Social Media Nutzung der Polizei“
der Sitzung des Innenausschusses am 29.09.2016**

Der vorliegende Bericht stellt den aktuellen Stand der Nutzung sozialer Medien durch die Polizei des Landes NRW dar (Stand 19.09.2016) und reflektiert, wie auch der angemeldete Tagesordnungspunkt, auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen „Warnung und Kommunikation an die Bevölkerung in besonderen Lagen“ des Abgeordneten Frank Herrmann (PIRATEN) sowie „Nutzung von sozialen Medien in der Polizeiarbeit“ der Abgeordneten Kirstin Korte (CDU).

Die Landesregierung wurde gebeten, in ihrem Bericht insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

1. Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen ergreift das MIK im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage, um die Richtigkeit seiner schriftlichen Antworten auf parlamentarische Anfragen sicherzustellen?

Diese Frage unterstellt eine fehlerhafte Beantwortung der angeführten Kleinen Anfragen. Dies trifft nicht zu.

Durch die Landesredaktion Online-Dienste der Polizei NRW wurden - soweit noch nicht vorhanden - zur Sicherstellung einer grundsätzlich einheitlichen Namenskonvention für alle Kreispolizeibehörden und Landesoberbehörden der Polizei NRW sowohl Facebook-Seiten als auch Twitter-Accounts angelegt. Während bei Facebook die Seiten in den Status nicht veröffentlicht und damit für die Bevölkerung nicht sichtbar gestellt werden können, ist dies bei Twitter nicht möglich. Faktisch ist jeder von der Landesredaktion Online-Dienste angelegte Twitter-Account sichtbar. Bei den inaktiven Accounts werden jedoch keine eigenen Tweets veröffentlicht, auch wenn

einige bereits Follower aufweisen. Die angelegten Seiten bzw. Accounts werden freigegeben, sofern eine Polizeibehörde Facebook und/oder Twitter zu nutzen beabsichtigt.

Aktuell hat das Polizeipräsidium Wuppertal die beabsichtigte Nutzung von Twitter angezeigt. Der Transfer der erforderlichen Nutzungsdaten hat in der 37. KW stattgefunden.

Weitere Polizeibehörden befinden sich momentan in der Planungsphase zur Nutzung sozialer Medien. Eine Freigabe ist jedoch noch nicht erfolgt.

Folgende Polizeibehörden nutzen aktuell Facebook:

- PP Aachen
- PP Bonn
- PP Bielefeld
- PP Dortmund
- PP Düsseldorf
- PP Essen
- PP Gelsenkirchen
- PP Hagen
- PP Hamm
- PP Köln
- PP Krefeld
- PP Mönchengladbach
- PP Münster
- PP Oberhausen
- LR Paderborn
- PP Recklinghausen
- LR Soest
- PP Wuppertal
- Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP Karriere)

Folgende Polizeibehörden nutzen aktuell einen Twitter-Account:

- PP Aachen
- PP Bielefeld
- PP Bonn
- PP Dortmund
- PP Düsseldorf
- PP Essen
- PP Gelsenkirchen
- PP Hagen
- PP Köln
- PP Münster
- PP Oberhausen
- PP Wuppertal (in der 37. KW freigeschaltet)

Bis auf die Freischaltung des Twitter-Accounts des PP Wuppertal hat sich im Vergleich zur Beantwortung der Kleinen Anfragen keine Veränderung ergeben. Jegliche weiteren Seiten und Accounts sind angelegt, werden aber nicht genutzt.

2. Inwieweit kooperieren Polizeibehörden oder stellt das LZPD eine gemeinsame technische Basislösung für das Social Media-Monitoring bereit?

Zur Veröffentlichung von Beiträgen und Bearbeitung von eingehenden Kommentaren und Nachrichten sowie zur Administration und zum Monitoring steht den sozialen Medien nutzenden Polizeibehörden ein einheitliches Software-Produkt zur Verfügung. Die Nutzung setzt eine Schulung der Firma voraus, die nach Verfügbarkeit der Firma voraussichtlich im September/Oktober 2016 abgeschlossen sein wird.

3. Wie und in welchem Umfang werden von Polizeibehörden Auswertungen von Sozialen Medien durchgeführt oder beauftragt?

Durch die Polizeibehörden erfolgt grundsätzlich nach erfolgter Beschulung ein Monitoring der eigenen polizeilichen Social-Media-Kanäle. Dieses Monitoring schließt eine Sentiment-Analyse des Stimmungsbildes innerhalb der Nachrichten und Kom-

mentare auf den eigenen Seiten und Accounts ein. Über die Funktionalität Trendwatch werden frei zugängliche Inhalte zu wählbaren Keywords innerhalb von Websites, Blogs und Social Media-Kanälen ausgewertet. Den Polizeibehörden gem. § 4 KHSt-VO steht für die Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben für die einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zukünftig innerhalb des Produktes Facelift ein erweitertes Monitoring-Tool zur Verfügung. Über spezifische Schlagworte und Eingrenzungen (durch die Worte UND, ODER und NICHT) werden - wie bereits beschrieben - frei zugängliche Inhalte umfänglicher und zielgerichteter ausgewertet.

Funktionalitäten zur Auswertung und Analyse von Verhaltens- und Teilnehmerdaten, welche grundsätzlich durch (Web-)Monitoring-Tools geboten werden, sind in den durch die Polizei des Landes NRW beschafften Funktionalitäten nicht freigeschaltet. Eine Fremdbeauftragung durch die Polizei NRW erfolgt nicht.

4. Inwieweit wurde das Social Media-Monitoring der Landesministerien und öffentlicher Stellen unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Landes-IT auf einer einheitlichen Basis errichtet?

Die Ressorts entscheiden im Rahmen ihrer Ressorthoheit darüber, in welchem Umfang sie Social Media-Kanäle für die Information und den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern im Land nutzen. Die Landesregierung betreibt daher kein einheitliches und ressortübergreifendes Social Media-Monitoring.

Das Social Media-Monitoring der Polizei NRW erfolgt im Rahmen einer Pilotierung innerhalb der Polizei NRW und ist ausschließlich auf die aktuellen Anforderungen der Polizei abgestellt (siehe auch Antwort zu Frage 3.).

5. Ob Social-Media-Posts Dritter zu Auswertungszwecken gespeichert werden und falls ja wie lange und zu welchen weiteren Zwecken?

Eine Speicherung von Kommentaren und Nachrichten auf den polizeilich angebotenen Seiten erfolgt ausschließlich auf der Basis geltenden Rechts zur Gefahrenabwehr bzw. Strafverfolgung. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.